

B e n u t z u n g s o r d n u n g
des
Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker
für das Stadtbad Dannenberg (Elbe) und das Hiddobad Hitzacker (Elbe)
- Freibäder -

§ 1
Zweck

Diese Benutzungsordnung dient der Betriebssicherheit, Sicherheit der Badbenutzer, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast diese Benutzungsordnung und alle sonstigen schriftlichen und mündlichen Anordnungen an.

§ 2
Betriebszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden vom Wasserverband Dannenberg-Hitzacker festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich der Freibäder bekannt gemacht und in der Regel durch die Elbe-Jeetzel-Zeitung bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderen Gründen (z.B. Überfüllung, Ausführung von Unterhaltungsarbeiten oder Schwimm- und sonstigen Veranstaltungen) können die Freibäder ganz oder teilweise kurzfristig zeitweise gesperrt werden.
Unabhängig von den regulären Öffnungszeiten werden die Bäder bei schlechten Witterungsbedingungen kurzfristig zeitweise geschlossen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgt durch Aushang im Eingangsbereich der Freibäder
- (3) Bei starkem Badebetrieb sowie trainings- und schwimmsportlichen Veranstaltungen von Vereinen, Schulen usw. ist der/die Schwimmmeister/in befugt Teile des Beckens, Sprungtürme oder die Rutschbahn in Hitzacker (Elbe) zu sperren.
- (4) Der Zugang zum Schwimmbad wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten gesperrt.
- (5) Außerhalb der regulären Öffnungszeiten für die öffentliche Bädernutzung besteht die Möglichkeit über die Mitgliedschaft in den „Frühbäderevereinen Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) die Badanlagen frühmorgens zu nutzen.

§ 3
Badbenutzung

- (1) Das Badebecken im Stadtbad Dannenberg (Elbe) ist in „Schwimmer“ und „Nichtschwimmer“ unterteilt.
Im Hiddobad Hitzacker (Elbe) gilt der Eintauchbereich von der Rutschbahn als besonderer Teil des Beckens.
Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken benutzen.

- (2) Das Sprungturmbecken im Stadtbad Dannenberg (Elbe) ist vom normalen Schwimmbetrieb freizuhalten.
Die Benutzung der Sprungtürme ist nur erlaubt, wenn der Beckenbereich darunter frei von anderen Schwimmern ist.
Schwimmer, die die Sprunganlagen benutzt haben, müssen den Eintauchbereich des Sprungbeckens umgehend verlassen, damit sie nicht vom nachfolgenden Springer verletzt werden.
- (3) Der Badegast hat vor Benutzung des Schwimmbeckens die Duschen an den Durchschreitebecken zu benutzen. Eine Körperreinigung darf nur in den dafür vorgesehenen Duschen im Bereich der Umkleieräume vorgenommen werden.
In den Schwimm- und Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten, anderen Reinigungsmitteln oder sonstigen Chemikalien nicht gestattet.
Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 4 Verhalten im Bad

- (1) Die Benutzung des Schwimmbades erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.
Es sind daher folgende Verhaltensregel einzuhalten:
1. jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass er die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Schwimmbad nicht stört;
 2. im Beckenbereich, in den Umkleidekabinen und Toiletten ist das Rauchen und das Verwendung von Feuer jeglicher Art untersagt;
 3. das Bemalen und Beschmieren von Wänden oder Inventar ist im gesamten Schwimmbadbereich einschl. des Außengeländes untersagt und vom Verursacher kostenbeseitigungspflichtig;
 4. Papier, sonstige Abfälle und nicht benötigte Sachen sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen;
 5. der Schwimmerbereich des Schwimmbeckens darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer benutzen, auch mit Schwimmhilfen, ausschließlich den Nichtschwimmerbereich des Schwimmbeckens;
 6. der Beckenumgang um das kombinierte „Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken“ darf von Kleinkindern ohne Aufsicht nicht betreten werden;
 7. Verletzungen und Unfälle sind dem Badaufsichtspersonal zu melden;
 8. Besucher im Rauschzustand (Drogen, Alkohol) dürfen das Gelände nicht betreten, für sie besteht Haus- und Platzverbot;
 9. neben den unter Ziff. 1 – 7 genannten Verhaltensregeln ist im Schwimmbad insbesondere nicht gestattet:
 - das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
 - Steine und andere Gegenstände in die Badebecken zu werfen oder das Badewasser anderweitig zu verunreinigen;
 - Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliches zu betreiben, zu spielen, es sei denn, sie werden über Kopfhörer genutzt;

- andere Schwimmbadbenutzer unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen gefährlichen Unfug zu treiben;
- vom seitlichen Beckenrand zu springen, sich an den Trennlinien zu hängen;
- im Schwimmbecken Schwimmflossen oder ähnliches zu verwenden;
- die Rettungsgeräte zweckentfremdet und ohne Bedarf zu benutzen oder zu beschädigen;
- das Rauchen im Bereich des Beckenumganges, einschl. der befestigten Vorflächen;
- Grillen mit Ausnahme auf den dafür vorgesehenen Grillstätten;
- die Benutzung der Großrutsche im Hiddobad Hitzacker (Elbe) wird durch gesonderte Benutzungshinweise und durch mündliche Anordnungen durch das Badpersonal geregelt;
- das Bad ohne im Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu benutzen.

10. Ist die Freibadkasse beim Betreten des Freibades nicht besetzt so ist der Badbesucher verpflichtet die Eintrittskarte beim diensthabenden Badpersonal unaufgefordert zu erwerben, oder entwerfen zu lassen.

- (2) Abweichend von den vorgenannten Verhaltensregeln kann das Badpersonal auf besonderen Anlass Ausnahmen genehmigen, wenn eine Gefährdung oder Belästigung anderer Badegäste ausgeschlossen ist.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Es übt im Auftrage des Trägers das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) gegen Bestimmungen und Verhaltensregeln dieser Benutzungsordnung verstoßen
- aus dem Bad zu verweisen. Es kann Haus- und Badverbote aussprechen. Bei schweren Verstößen kann auch ein längeres Haus- und Badverbot erteilt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein ausgesprochenes Haus- und Badverbot werden als Hausfriedensbruch angezeigt.
- (3) Das Eintrittsgeld wird nicht erstattet, wenn ein Verweis ausgesprochen wird.
- (4) Anstelle des Badpersonals tragen Lehrer/innen und Übungsleiter/innen sportlicher Vereine, Schulen und Gruppen für ihre Klasse bzw. Gruppe die volle Verantwortung und Aufsicht. Sie sorgen dafür, dass die Bestimmungen der Badeordnung sowie der sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen die Freibäder einschl. der Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung durch den Betreiber nur ein, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker haftet nicht für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen; dies gilt auch nicht für Gegenstände, die in verschlossenen Garderoben oder Geldschränken aufbewahrt werden.
- (4) Der Wasserverband haftet auch nicht für:
 - a) die auf den ausgewiesenen Park- und Fahrradplätzen abgestellten Fahrzeuge,
 - b) Personen- oder Sachschäden, die Badgästen durch Dritte zugefügt werden,
 - c) den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen und Gegenstände, auch dann nicht, wenn Geldbeträge, Wertsachen und Kleidungsstücke in im Schwimmbad angebotenen Garderoben und Geldschränken aufbewahrt wurden.
- (5) Badbesucher, die Anlagen beschädigen, werden zum Ersatz in Anspruch genommen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung während der allgemeinen Öffnungszeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker und aufgrund gesonderter Regelungen erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Gem. § 6 (2) der Nds. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Verbote nach § 4 Ziff. 1 – 10 und § 5 verstößt;
 - b) das Haus- und Badeverbot gem. § 5 nicht befolgt;
 - c) die Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 Abs. 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

Dannenberg (Elbe)/Hitzacker (Elbe), den 16.05.2006

.....
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

.....
Geschäftsführer

